

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 2 (1929-1930)

Heft: 12

Rubrik: Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Festigung, um von hier aus wiederum ganz allmählich für viele Jahre, ja leider nur allzurasch in die Zeit des sachlichen Erwachsenseins, in die Sommerzeit des Lebens überzufließen. In ganz verschiedenartig geformten Rhythmen folgt diesem Lebensabschnitt, bald früher, bald später der Herbst, dem schicksalsgemäss der weisse Winter nachfolgen muss.

Wenn wir also mit der Erziehung den Menschen entwickeln, d. h. seine in ihm schlummernden Anlagewerte fördern wollen, dann müssen wir das im Rahmen der Entwicklungsgesetze tun. Nur dann, wenn wir den Entwicklungssinn erkannt haben, können wir sinngemäss einwirken.

Die Lebensstufen.

Versucht man die Entwicklungsrhythmen übersichtlich zu ordnen, wobei sowohl die organische, wie die geistig-seelische Entwicklung gleichmässig berücksichtigt werden muss, so ergeben sich zunächst 4 grosse Lebensabschnitte, die man allgemein als die Lebensstufen des Kindes, der Jugend, des Erwachsenen und des Alters bezeichnet.

Die Kindheit in ihrer Gesamtheit ist der Lebensabschnitt vor der Reifezeit. Sie würde sich aufteilen in die Lebensstufe, in welcher der Mensch nur vegetiert (Säuglingsalter), in die Stufe des diffusen, noch unbestimmten Erwachens, des Wahrnehmungs- und Bewegungsvermögens (Frühkindheit) und in jene des immer grösser werdenden Bewegungs-, Wahrnehmungs-, Unterscheidungs- und Vergleichsvermögens, dessen Eigenart durch die personale Verbindung von Vorstellung, Wahrnehmung und Empfindung schon charakterisiert ist.

Die Jugendzeit kann füglich in eine solche der Reifezeit (sexuelle Reifung) und in eine solche der Nachreifezeit (Zeit der körperlichen Reifung) aufgeteilt werden. Trotz dem engen Zusammenliegen ist ihre Wesensart in mancher Richtung doch ganz verschieden. Die geistige Reifung zieht sich durch beide Lebensabschnitte hindurch.

Wie der Uebergang aus der Nachreifezeit in die Stufe des Erwachsenen ein allmählicher ist, so ist auch der letzte Uebergang aus voller Lebenskraft in die Zeit des Alterns, der schwindenden Kraft, ein fließender.

Kleine Beiträge.

4. Fortbildungskurs des schweizer. Verbandes der Anstalten für Schwererziehbare.

Vorbemerkung: Wir haben diesen Bericht, der uns unmittelbar nach Kursbeendigung zugeht, absichtlich bis heute zurückbehalten, um ihn diesem Hefte, das dem Thema „Schule und Körperstrafe“ gewidmet ist, beifügen zu können.

Vom 19.—21. November d. J. fand in Basel der 4. Fortbildungskurs des schweizerischen Verbandes der Anstalten für Schwererziehbare statt. Die ständig steigende Zahl der Teilnehmer — es waren diesmal ca. 150 Männer und Frauen — zeugt ebenso sehr für das starke Bedürfnis nach Weiterbildung in diesem sorgenreichen Berufsstand, wie dafür, dass es bisher gelungen ist, diesem Bedürfnis in befriedigender Weise zu dienen.

Das Leitthema war: Strafe, Strafen und Bestraftwerden. Die Kursleitung war wie in allen drei vorangegangenen Kursen dem Berichterstatter anvertraut.

Nach einer Begrüssungsansprache des verdienten Präsidenten des Verbandes, des Herrn Direktor Baumgartner, Neuhof bei Birr, referierte am ersten Tag Herr Seminardirektor Dr. W. Schohaus, Kreuzlingen über Sinn und Bedeutung der Strafe. Nach einer einleitenden Betrachtung der verschiedenen Strafzweck-Theorien ging der Referent dazu über, die Voraussetzungen beim Erzieher für das richtige Auflegen und beim Kind für das richtige Annehmen der Strafe zu untersuchen. Die wichtigste Aufgabe besteht darin, das Schuldgefühl des Kindes, das gefehlt hat, positiv auszuwerten, d. h. zum Sühnebedürfnis überzuleiten. Hier liegt der Sinn der Strafe begründet. Denn wenn ihm durch die erzieherisch eingestellte Strafe nicht die Sühnungsmöglichkeit geboten wird, besteht die Gefahr, dass eine unbewusste Selbstbestrafungstendenz oft genug wirksam wird und das Kind zu einem abwegigen Verhalten und Handeln führt.

Die Voraussetzung für jede Erziehungsstrafe ist beim Kind Einsicht und Reue; wo diese Gesinnung fehlt, kann und darf nicht, noch nicht gestraft werden.

Aber auch beim Erzieher sind unerlässliche Voraussetzungen dafür, dass er strafen darf. Sie wurden durch den Referenten in einer Betrachtung der Gründe gegen die Körperstrafe gewonnen und dargestellt. Sie beleidigt den Zögling, in dem sie nicht den Kern seiner Persönlichkeit, die Seele trifft; die körperliche Schmerzbereitung schafft eine unerfreuliche Seelenverfassung durch Weckung der Abwehr- und Racheinstinkte. Vor allem aber ist die Körperstrafe für den Erzieher eine Niederlage, weil er nicht mehr als objektiv eingestellter Vertreter einer sittlichen Macht wirkt, sondern als beleidigter, gereizter Einzelmensch. So muss das Kind diese Strafe auffassen als eine persönliche Auseinandersetzung zwischen einem grossen starken und einem schwachen kleinen Menschen, als einen Raufakt mit ungerecht ungleichen Kräften. Abwegige erotische Triebe können geweckt werden: im bestrafte Kinde die Lust am Schmerzerleiden, in den zuschauenden Kameraden die Lust an der Schmerzzufügung. Das kameradschaftliche Verhältnis leidet und die Gemeinschaftserziehung wird gestört durch die Verwirrung der Gefühle des Mitleids mit dem der Schadenfreude und durch die Beleidigung des guten Geschmacks.

Die Stellung zum Problem der Körperstrafe wird bestimmt durch die Auffassung vom Beruf der Erziehung überhaupt. Nicht Kampf mit dem Kinde, sondern Führung des Kindes; nicht Sklavengehorsam, sondern Selbstführung ist das Ziel. So ist die Theorie; es geht um das Prinzip. Praktisch werden wir hart ringen müssen, jenes Ziel trotz der eigenpersönlichen Beschränktheit zu erreichen. Aber eins wird eindringlich deutlich: je weniger ein Erzieher die Körperstrafe glaubt entbehren zu können, umso weniger darf er sie sich gestatten. —

Die gehaltvolle Rede, die die ganze Breite und Tiefe des Strafproblems im Hinblick auf die Schwererziehbaren deutlich machte, hat die Hörer ergriffen. —

Im Anschluss daran wies Priv.-Doz. Dr. H. Hanselmann, Zürich, auf die viel zu wenig berücksichtigte Tatsache hin, dass nur die genauere Kenntnis des Seelenzustandes dessen, der bestraft wird, uns über das richtige Strafen Aufschluss geben kann. Wir sind immer in der Erziehung in der Gefahr, zu viel im Kinde als gegeben voraus zu setzen, ohne Rücksicht auf das Kind, zu erziehen.

Um nun hierüber einiges zu erfahren, hat der Referent 210 Knaben und Mädchen zunächst drei Doppelfragen zur Beantwortung vorgelegt: 1. und 2. Welche Strafen sind die nützlichsten? Warum muss Strafe sein? 3. und 4. Wer darf strafen? Wer darf nicht strafen? 5. und 6. Welche Strafen fürchtest du am meisten? Welche Strafen sind dir am wenigsten unangenehm?

Ausserdem wurden denselben Kindern 2 kleine Geschichten, von denen die eine die Bestrafung einer ganzen Klasse für die Uebeltaten Einzelner, die andere einen Fall von körperlicher Züchtigung zur Beurteilung unterbreitet, unter Beifügung der Frage: Wie hättest du bestraft?

Endlich wertete der Referent 80 eingehende Einzelbesprechungen über Strafe, Strafen und Bestraftwerden aus, die er mit schwererziehbaren Jugendlichen hatte.

Das Ergebnis dieser Untersuchung an einem allerdings kleinen Material ist niederdrückend. Die überwiegende Mehrzahl der Kinder wertet die Strafe als eine schicksalsmässige Notwendigkeit, die in dem ungleichen körperlichen Stärkeverhältnis zwischen Kind und Erwachsenen begründet liegt. Furchterweckung und Abschreckung wird als Hauptzweck der Strafe gesehen, die Zweckerfüllung aber bezweifelt oder bestritten. Die Gruppenstrafe wird mehrheitlich abgelehnt, weil sie die Schuldigen nicht bessert, die Unschuldigen aber verbittert. Die Körperstrafe wird bevorzugt, weil sie die „Sache“ auf dem kürzesten Wege aus der Welt schaffe. Dabei fürchtet sich die grosse Mehrzahl vor Schlägen und betrachtet sie auch als Ungerechtigkeit.

Diese Untersuchung ergibt ein bedenkliches Bild vom Seelenzustand des Bestraften; wie wenig scheinen danach die Voraussetzungen erfüllt zu sein, unter welchen allein Strafe und Strafen einen Sinn hat: Einsicht und Reue, Strafeempfängsbereitschaft?

Für den Erzieher sind solche Erkenntnisse doppelt nötig, weil sie beweisen, wie notwendig eine bessere Vorbereitung des Kindes zur Annahmefähigkeit ist und wie andererseits wir so oft zu strafbeteiligt sind. Namentlich die Körperstrafe ist ja zumeist nur ein Kurzschluss-Verfahren. Vorangehende Besprechungen haben den weiteren Vorteil der Distanzierung des Erziehers und des Kindes vom Ereignis, von der strafwürdigen Einzelbegebenheit.

Der Referent lädt die Anstaltsleiter ein, sich an einer grösseren Erhebung zu beteiligen. —

Die Diskussion ergibt, dass wohl die meisten der Anwesenden die Körperstrafe theoretisch ablehnen, sie ganz vermeiden möchten, aber nicht ganz zu vermeiden imstande sind wegen der menschlichen Begrenztheit des Erziehers. Daneben melden sich auch Stimmen, die von guten Erfolgen nach körperlicher Züchtigung zu berichten wissen.

Der Kursleiter warnt eindringlich vor einer Verallgemeinerung solcher Erlebnisse. Erstens ist der gelegentliche Erfolg einer Methode nie ein Beweis ihrer Richtigkeit. Zweitens dürfen wir jene Tatsache doch nur so deuten: trotz Ohrfeigen und Prügel ist A. ein tüchtiger Mensch geworden, nicht weil er sie bekommen hat. —

Am Nachmittag wurde unter Führung des Gründers und Leiters, des Herrn H. Kestenholz, die Basler Webstube und das damit verbundene Jugendheim besucht.

Der zweite Tag war einer Besprechung der Strafenarten in der Erziehungsanstalt gewidmet. Es referierten über die Strafen bei Schulkindern Herr Vorsteher

Schelling, Kastelen, bei schulentlassenen Mädchen Oberschwester Feigenwinter, Katharinenheim, Basel, bei schulentlassenen Knaben Herr Direktor Kestenholz, Basel.

Alle drei Vorträge erörterten die Strafnotwendigkeit, die Strafmöglichkeit und die Strafarten vom strafenden Blick bis zur körperlichen Züchtigung, die Ehrenstrafen, Entzug des Essens oder eines Vergnügens, des Vertrauens, Isolierung, Strafarbeit, Entlassung aus der Anstalt. Ganz besonders überzeugend legte Schwester Feigenwinter dar, wie sich die Strafarten nach dem Charakter des Heimes richten können und müssen, wie andererseits Individualisierung in der Wahl der Strafe und ihrer Durchführung notwendig ist. Die Vorzüge, Grenzen und Gefahren der Selbstbestrafung wurden aufgewiesen. Verbot der Arbeit kann ebenso wirksam sein, wie Strafarbeit.

Die Vorbereitung der Strafeempfängsbereitschaft ist immer unerlässlich. Hierzu dient die Aussprache mit dem Kind, die leider zu wenig ausgewertet wird. Die katholische Religion hat im Sakrament der Beichte ein vorzügliches Mittel, Schuld in Sühne zu wandeln.

Alle drei Referenten sind im Prinzip Gegner der Körperstrafe in dem vom Kursleiter präzisieren Sinne: Körperstrafe kann ein Kurzschluss-Verfahren sein. Wir sehen keinen andern Ausweg, sind im Augenblick zu nichts anderem fähig. Es kann sich um den „heiligen Zorn“ handeln, öfters aber ist es nur menschliches Geiztsein, Genug-haben. So sehr wir als Menschen hierfür Verständnis haben, um so mehr ist es unsere tägliche Pflicht, uns vor dem Kurzschliessen immer besser zu hüten. Es kann sein, dass eine so applizierte Schmerzzufügung eine gute Wirkung hat, sie wird beim Zögling zum Shock, zur Verwunderung darüber, dass er den Erzieher soweit gebracht hat. — Grundsätzlich verpönt aber wird die Körperstrafe im Sinne der hochnotpeinlichen Prozedur, eines Prügelns nach Programm.

Herr Kestenholz legte überzeugend dar, wie tatsächlich die Welt drinnen im Heim und die grosse Welt draussen zwei Wert-Reiche darstellen. Vieles, was die grosse Welt draussen gewähren lässt, ja sanktioniert, muss im Heim verboten werden, z. B. Rauchen, Alkoholtrinken, in gewissem Sinne Lügen, Stehlen, Sonntagsentheiligung, Hausordnung. Wie will da namentlich der Jugendliche den Weg finden, wenn nicht eine auf der Basis von Vertrauen und Liebe zum neuen Erzieher aufgebaute Umstellung erfolgen kann? Die Strafen sind immer das Letzte, nicht das Erste. —

Auch die lebhaft benützte Aussprache, die einen reichen Schatz von Erfahrungen an den Tag hob, ergab eine allgemeine Zustimmung zu den geäusserten Grundgedanken. Es wurde die erzieherische Behandlung vieler einzelner Vergehen besprochen. —

Der Nachmittag brachte die Besichtigung des Katharinenheims, eines neuzeitlich eingerichteten Erziehungsheimes für sittlich gefährdete schulentlassene Mädchen. Eine wohlgelungene rhythmische und melodramatische Vorführung zeigte die Höhe der Leistungsmöglichkeit dieser Mädchen bei geeigneter Führung.

Die Hauptversammlung des Vereins für Schwererziehbare genehmigte einen Statutenentwurf, bestätigte den Vorstand und beschloss, im nächsten Jahr wieder einen Kurs durchzuführen und auf Antrag des Berichterstatters die Schaffung eines Einführungskurses für das Hilfspersonal von Erziehungsanstalten vorzubereiten.

Am dritten Kurstag wurden Fragen der Rechtsstrafe in den Vordergrund gestellt. Zunächst referierte in sehr lebendiger Weise Herr Vorsteher Gerber, Uetikon, Zürich, über die neuzeitliche Ausgestaltung der Arbeitserziehungsanstalt für junge Männer von 18—25 Jahren, die administrativ wegen Arbeitsscheu oder fehlbarem Le-

benswandel eingewiesen werden. Es war für die Kursteilnehmer in hohem Grade ermutigend, aber ebenso sehr auch verpflichtend, zu vernehmen, wie die Disziplinierung und Arbeitserziehung solch schwieriger Menschen offensichtlich gelingt, wenn statt der veralteten Vergeltungsstrafe das Erziehungsprinzip zu Grunde gelegt wird. Je mehr den jungen Menschen an äussern und innern Möglichkeiten zum Um- und Neuaufbau ihrer Persönlichkeit geboten wird, umso wirksamer wird im Vergehenfall das Verbot, der Entzug von Vertrauen, Freiheit, Freizeit. Aber auch auf dieser Altersstufe sind Strafen nur wirksam, wenn sie durch vorherige Vorbereitung des zu Bestrafenden angenommen werden. Der Anstaltsleiter muss darum auch aus diesem Grunde Zeit haben für seine Hauptaufgabe, für seine Zöglinge. —

Herr a. Strafanstalts-Direktor Widmer, Basel, zeigte, welche segensreiche Aufgabe die Schutzaufsicht für entlassene Strafgefangene darstellt. Die Rückfälligkeit der so Beschützten kann bis auf 7 % herabgemindert werden, während die Allgemeinheit der Strafgefangenen eine solche von bis zu 70 % aufweist. Freilich ist bei uns noch viel zu tun im Hinblick auf die Tatsache, dass jährlich von den 10,000 Personen, die aus Strafanstalten in der Schweiz entlassen werden erst etwa $\frac{1}{8}$ (1926 = 1244) durch die Schutzaufsicht erfasst werden können. — Von ganz besonderem Interesse war für die Kursteilnehmer die anschauliche und überzeugende Darlegung der Notwendigkeit einer nachgehenden Fürsorge für die Entlassenen. Es ist ausser jedem Zweifel, dass auch die Erziehungsanstalten derselben in viel höherem Masse bedürfen, als sie ihnen jetzt zu Teil wird. —

Der letzte Referent, Herr Dr. Briner, Vorsteher des kantonalen Jugendamtes in Zürich, orientierte die Zuhörerschaft über den auch für die Erziehungsanstalten hochbedeutsamen Entwurf des Eidgenössischen Strafgesetzes, sofern es die Minderjährigen betrifft. Zunächst wurde eine sehr übersichtliche Zusammenstellung der im Zivilgesetz (Familienrecht) enthaltenen Bestimmungen über das Züchtigungsrecht der Eltern geboten, sowie Inhalt und Umfang des Begriffes der elterlichen Gewalt dargetan. Im Hinblick auf die Tatsache, dass in der Schweiz über 40,000 Pflegekinder sind, ist eine bessere Aufklärung über Rechte und Pflichten der Stiefeltern und Pflegeeltern besonderes Bedürfnis.

Der neue Strafgesetzentwurf scheint endlich das langersehnte Jugendstrafrecht zu regeln, das bisher in den meisten Kantonen im Argen liegt. Alle Personen unter 18 Jahren fallen unter ein besonderes Strafgesetz, Kinder unter 6 Jahren sind gänzlich vom Strafgesetz ausgenommen, während eine Stufung für 6—14 Jährige und 15—18 Jährige vorgesehen ist. Für uns ist das Wesentliche, dass das Jugendstrafrecht ganz von der erzieherischen Einstellung grundsätzlich durchdrungen ist. Wichtig wird sein, dass die Jugendfürsorger und -Erzieher zu der Zeit, da einmal zu dem neuen Eidgenössischen Strafgesetz die Kantonalen Einführungsgesetze geschaffen werden müssen, jeder an seinem Orte die Pflicht wahrnimmt, dahin mitzuwirken, dass der neue Geist Raum finde. —

In der lebhaften Aussprache wurden durch Fragen und Antworten die einzelnen Gedanken über Strafe, Strafen und Bestraftwerden neu beleuchtet.

Der Kursleiter fasste in wenigen Sätzen das Hauptergebnis der Tagung zusammen: Es ist die unwidersprochene Auffassung aller Teilnehmer, dass die körperliche Züchtigung grundsätzlich auch in der Erziehung schwererziehbarer Kinder und Jugendlicher abgelehnt werden muss. Wo sie noch angewandt wird, geschieht es nur, weil dem Erzieher ein besseres Mittel nicht zur Verfügung steht. Je mehr der Anstaltsleiter von den blossen Verwaltungsgeschäften entlastet und dadurch für seine eigentliche Aufgabe, die Erziehung, frei wird, umso besser ist es ihm möglich, statt des

„Kurzschluss-Verfahrens“ die Annahme- und Strafeempfängsbereitschaft des Kindes zu fördern und, was das Wichtigste ist, die Strafsituation immer mehr zu verhüten.

Er dankt den Kursteilnehmern für die grosse Aufmerksamkeit und das unentwegte Streben, in der schweren Aufgabe immer bessere Wege zu ihrer Lösung zu finden. Durch ein besonderes Entgegenkommen des Redaktors, Herrn Prof. v. Gonzenbach, Zürich, wird es möglich sein, in einem der nächsten Hefte der „Schweiz. Zeitschrift für Gesundheitspflege“ einzelne Referate ganz, andere im Auszug abzudrucken.

Mit warmen Worten des Dankes und der Aufmunterung entliess der Präsident des Verbandes, Direktor Baumgartner, Neuhof, die Anwesenden.

Dr. H. Hanselmann.

*

DISKUSSIONSRUBRIK.

Nochmals zum Thema „Schülerkatastrophen“.

Vorbemerkung. Auf den in der „Zeitschriftenschau“ des Februarheftes, Seite 270, unter der Ueberschrift „Schülerkatastrophen“ reproduzierten Artikel, ging uns von Herrn Prof. Oettli, Rektor der Handelshochschule St. Gallen, folgende Entgegnung zu:

Herr W.K. hat sicher vielen Lesern der „Erziehungsrundschau“ aus dem Herzen gesprochen. Das Herz, zumal des Schweizers, empört sich ja so leicht gegen wirkliche oder vermeintliche Tyrannei. Niemand wird dem Herzen des Herrn W.K. sein zorniges Aufwallen bei derartigen Katastrophen verargen. Seiner Vernunft und seinem Gerechtigkeitsinn aber muss man es zum Vorwurf machen, dass sie bei der Beurteilung des Falles dem Herzen allein das Wort gelassen und Herrn W.K. nicht daran gehindert haben, alle Schulen, die Erwachsene aufnehmen, „nicht zu überbietender Grausamkeit“, ja der „Menschenvernichtung“ zu bezichtigen.

Darauf aber läuft seine Anklage hinaus. Denn jede Schule, an der Erwachsene studieren — ich sage absichtlich nicht Hochschulen, um auch die Berufsschulen einzubeziehen, die vielfach erst nach längerer Praxis besucht werden — wird in die Lage kommen, Vierundzwanzigjährigen und Aelteren zu erklären, dass sie sich auf einem falschen Wege befinden und nach der Ansicht der Lehrerschaft das vorgesteckte Ziel nicht erreichen werden. Auch in einer mit starkem Verantwortungsgefühl geleiteten Schule, und gerade in einer solchen, kann es geschehen, dass im Anschluss an eine Aussprache im Lehrkörper mehreren Schülern zur Aufgabe des Studiums geraten werden muss, was nach Herrn W.K. genügend beweist, dass die Schuld nicht bei den jungen Leuten liegt.

Ich will die Schuldfrage und die Fälle, wo sie gestellt werden könnte, beiseite lassen und nur zu zeigen versuchen, wie ein Schulleiter oder Abteilungsvorstand, ohne dass man das „System“ dafür verantwortlich machen könnte, dazu kommen kann, einem Vierundzwanzigjährigen von der Fortsetzung des begonnenen Studiums abzuraten. Es sind Ausnahmefälle, herbeigeführt durch Ausnahmeumstände. Die Studierenden, denen man diese Enttäuschung bereiten muss, lassen sich, immer abgesehen von denen, die ihren Misserfolg durch Leichtsinnsverschuldung haben, in zwei Gruppen teilen: die Ziellosen und die Spätlinge.

Ziellos nenne ich die, welche eine Hochschule bezogen haben, nicht weil sie sich von dieser oder jener Wissenschaft besonders angezogen fühlten, sondern aus dem allgemeinen Verlangen heraus „zu studieren“, vielleicht auch weil die Familienüberlieferung sie auf eine wissenschaftliche Laufbahn wies. Sie sehen sich tastend in der einen und andern Fakultät um, und manche finden so, was ihrer Begabung und Neigung entspricht, andere aber fassen nirgends Wurzel und werden eines

Tages von einem sanften Wind, es braucht gar kein rauher Sturm zu sein, gefällt. In Wahrheit ziellos sind auch die, welche scheinbar sichern Schrittes einem von ihnen selbst oder ihrer Eltern gewählten wissenschaftlichen Beruf zusteuern, ohne über ihre Eignung dafür im klaren zu sein. Viele unter ihnen lassen Semester um Semester verstreichen, bis sie endlich den Mut finden, auf den Rat ihrer Dozenten zu hören und sich selbst und ihren Angehörigen zu gestehen, dass die Berufswahl eine verfehlte gewesen. Noch halten sie aber, und manche mit Recht, nicht die Wahl eines wissenschaftlichen Berufes überhaupt für einen Irrtum. Also satteln sie um und suchen ihr Heil in einer andern Fakultät, kommen vielleicht auch da nicht weiter, aber hartnäckig halten sie an dem Willen zum Studium fest und verschliessen ihr Ohr wohlmeinendem Rat, der sie davon abbringen will. So können sie alt werden, bis endlich auch der letzte Versuch gescheitert und die Erkenntnis ihrer Untauglichkeit zum Studium vielleicht ganz plötzlich mit Verzweiflungsgewalt über sie hereinbricht.

„Da stimmt etwas nicht“, erklärt Herr W.K. „ganz klipp und klar und ohne Umschweife“. Er scheint ohne weiteres anzunehmen, die todbringende Erklärung an den Vierundzwanzigjährigen sei die erste derartige Mahnung gewesen, und gibt sich nicht die Mühe zu überlegen, was vorangegangen sein mochte, und zu verstehen, dass der zum so und sovielten Male erfolglos erteilte Rat, vom Studium abzustehen, vielleicht sogar in etwas schroffem Ton wiederholt werden konnte. Herr W.K. weiss ja nicht, wie schwer ein junger Mann und wie schwer erst manche Eltern, die durchaus einen Gelehrten in der Familie haben möchten, davon zu überzeugen sind, dass er nicht zum Studium taugt. Hier vor allem stimmt etwas nicht, in der Wertung der Berufe und darin, dass man es als eine Schande empfindet, nicht für einen wissenschaftlichen Beruf veranlagt zu sein. Ist daran die Schule schuld?

Herr W.K. ruft der Berufsberatung. Aber ist denn die Begehungsprüfung und die darauf gegründete Berufsberatung unfehlbar? Und vor allem, kommt ihr irgend welche Zwangsgewalt zu? Kann die Hochschule einen jungen Mann zwingen, sich ihr zu unterziehen? Kann irgend jemand ihn zwingen, auf den Rat des Berufsberaters zu hören? Dass die Hochschulen von jeder Möglichkeit Gebrauch machen, ungeeignete junge Leute vom Studium fernzuhalten, traut ihnen Herr W.K. natürlich nicht zu. Für ihn ist ja umgekehrt „die verderbliche Praxis, jemanden bis an die Prüfung kommen zu lassen, um (!) ihn dann zum Scheitern zu bringen“, so ungeheuerlich die Behauptung ist, eine „Tatsache“. Kann er einen einzigen Beleg dafür beibringen?

Nicht geringere Schwierigkeiten als viele von den Ziellosen bereiten den Schulen manche unter den Spätlingen. Darunter verstehe ich Leute, die erst nach längerer im praktischen Berufsleben verbrachter Zeit wieder auf die Schulbank zurückkehren. In grosser Zahl finden wir solche namentlich in Fachschulen, von denen manche ja hauptsächlich für solche Besucher bestimmt sind. Der Fall, den Herr W.K. zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen nimmt, hat sich an der Höheren technischen Staatslehranstalt in Nürnberg zugetragen. Ihr Name lässt vermuten, dass sie ungefähr unsern Techniken entspricht und wie diese von vielen erst nach der Berufslehre oder nach noch längerer Tätigkeit im Berufsleben besucht wird. Mancher muss ja erst das Geld dafür verdienen. Wenn ein junger Mann vielleicht Jahre hindurch gespart und alle Vergnügungen dem einen Streben geopfert hat, sich durch den Besuch der Schule aus den Niederungen des Berufs emporzuarbeiten, dann allerdings muss die Eröffnung des Schulleiters, dass der Traum unerfüllbar sei, mag sie auch noch so schönend geschehen, niederschmetternd wirken. In einem solchen Fall kann die Härte der Tatsache auch nicht durch den Nachweis einer andern Berufsmöglichkeit gemildert werden. Der Beruf, über den er hinauszuwachsen hoffte, nimmt ja den

Gescheiterten wieder auf, aber als einen Freudlosen, Gebrochenen.

Es gehört zu den schwersten Pflichten eines Schulleiters, einem strebsamen jungen Mann, der nur darin gefehlt hat, dass er seine Leistungsfähigkeit überschätzte, die Augen darüber zu öffnen. Hätte Herr W.K. sie ein einziges Mal erfüllen müssen, so würde er nicht so leichtfertig geurteilt und verurteilt haben.

Prof. Paul Oetli,
zur Zeit Rektor der Handelshochschule,
St. Gallen.

Schweizerische Umschau.

Zur Abstimmung vom 6. April.

Die jährlichen Ausgaben des Schweizervolkes für alkoholische Getränke betragen über 500 Millionen Franken, das ist mehr als für Milch und Brot und ungefähr doppelt so viel als für das gesamte Schul- und Militärwesen zusammen.

Verbrauch, Preis und Fiskalerträge des Branntweins.

	Branntweinverbrauch (à 50%) pro Kopf vor 25 Jahren	pro Kopf in den letzten Jahren	Preis für Spirit- und Obstbranntwein 100%	Fiskalerträge pro Kopf
	Liter	Liter	Schw. Fr.	Schw. Fr.
Deutschland	8,20	2,49	5,30	2,91
Frankreich	7,08	4,64	4,40	10,51
Oesterreich	10,30	3,34	3,60	2,23
Grossbritannien	4,60	2,17	40,00	31,56
Belgien	7,38	2,27	8,20	5,36
Niederlande	7,88	3,79	14,00	14,80
Dänemark	13,90	1,12	20,00	11,97
Schweden	7,78	4,24	—	15,55
Norwegen	3,10	0,74	—	1,01
Italien	1,32	2,10	3,85	2,06
Schweiz	5,10	7,58	1,70	1,28

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass wir in der Schweiz vor zirka 25 Jahren einen mittleren Schnapskonsum hatten. Seither haben alle Staaten den Schnapskonsum vermindert, teils auf die Hälfte, teils auf einen Drittel, sogar auf einen Zehntel der früheren Höhe. Die Schweiz hat von allen Staaten den höchsten Schnapskonsum.

Brutto-Erlös aus einer Normalernte. von 60,000 Wagen Obst.

Je nachdem eine Obsternte verwendet wird, ergibt sich ein hoher oder niedriger Bruttoerlös.

	in Millionen Franken
1. Frischobst, zu 30 Rp. für 1 kg	180
2. Süssmost, zu 40 Rp. für 1 l ohne Tresterverwertung	160
3. Gärmost, zu 20 Rp. für 1 l ohne Tresterverwertung	80
4. Viehfutter, zu 8 Rp. für 1 kg	48
5. Branntwein, zu 1,2 Fr. 1 kg	48
6. Alkohol zum Welthandelspreis von 30 Rp. p. l	6

Dass die Obstbrennerei unrationell ist, geht am deutlichsten aus der Tabelle über Brutto-Erlös einer Normalernte hervor. Wenn die gleiche Obsternte (durchschnittlicher Obstertrag der 12,5 Millionen Obstbäume) nach den 6 möglichen Methoden verarbeitet wird, so erzielen wir die sehr verschiedenen Geldsummen. Frischobstkonsum und Süssmosterei erzielen 180—160 Millionen Franken, Branntweinherstellung nur 48 und Herstellung von Reinalkohol sogar nur 6 Millionen Franken. Die Zahlen für Netto-Erlöse wären bei der Obstbrennerei sogar noch wesentlich kleiner, weil das Brennen von